



„Der gegenwärtige Krieg um die Freiheit und das Lebensrecht unseres Volkes ist zugleich ein Kampf für eine neue, dauerhaft europäische Ordnung.“

Karl Larenz: *Der deutsche Rechtsgedanke und seine Bedeutung für ein neues Europa*, in: *Kieler Blätter* 1941, S. 39

„**Stoßtruppfakultät**“. Die „deutsche Wissenschaft“ habe durch die „Hinwendung zur ausschließlichen Spezialarbeit“ ihren „Führungsanspruch“ aufgegeben und damit letztendlich der „Zersetzung der Universitas Vorschub“ geleistet.<sup>1</sup> Dies war 1941 in den *Kieler Blättern* zu lesen, einer drei Jahre zuvor gegründeten Zeitschrift, die sich ganz und gar dem nationalsozialistischen Regime verschrieben hatte. Hier sollten, wie das Editorial von 1938 verlauten ließ, sämtliche „Fragen des gesamtdeutschen völkischen Lebens im Sinne einer echten politischen Wissenschaft als Einheit von Wissen und Leben“ behandelt werden.<sup>2</sup> Herausgegeben wurde das Journal von der „Gemeinschaft Kieler Professoren“, darunter Paul Ritterbusch, der im Oktober 1940 in der Funktion des Rektors mit einem Grundsatzreferat die 275-Jahrfeier der Christiana Albertina eröffnete. Neben Ritterbusch gehörten der Dozentenbundführer und Mediziner Hanns Löhr, die Juristen Georg Dahm und Friedrich Schaffstein zum Redaktionskollegium. Schriftführer war der Vor- und Frühgeschichtler Herbert Jankuhn, außerdem Mitglied des SS-Ahnenerbes. Das Journal verstand sich als politisch im „Sinne einer Einheit von Wissenschaft und Politik“, es sei, so Ritterbusch, „keine nur fachwissenschaftliche Zeitschrift“, sondern wolle das „Ganze der Wissenschaft als bewußte Lebensgestaltung in sich bewirken“.<sup>3</sup>

Im ersten Heft des Jahrgangs 1941 konnte man in extenso nachlesen, was Ritterbusch bei der 275-Jahrfeier zu Gehör gebracht hatte. Um den oben zitierten Satz zu bekräftigen, beklagte der Redner im Blick auf Kaiserreich und Weimarer Republik ein „zusammenhangloses Nebeneinander der Disziplinen“ ebenso wie ein „beziehungsloses Gegeneinander von Theorien ohne wahre Einheit“, wodurch der Universität „einheitlicher Wille und gemeinschaftliche Geisteshaltung“ abhanden gekommen seien. Erst die ‚nationale Revolution‘ von 1933 habe namentlich in Kiel Abhilfe geschaffen, äußerlich sichtbar in der Tatsache, dass „alle rassefremden und politisch untragbaren Elemente beseitigt und neue, junge Kräfte“ berufen worden seien. Nach einer Phase der „Gärung“ und des Umbruchs habe sich dann eine beständige Form akademischen Lebens herauskristallisiert. Voraussetzung dafür sei gewesen, dass sich „unter Führung bewährter Nationalsozialisten“ eine „Gemeinschaft“ von Hochschullehrern zusammengefunden habe, um sich dem Aufbau einer neuen „positiven“ Ordnung zu widmen.<sup>4</sup>

Grundlage für das Revirement war das Gesetz zur Wiederherstellung der Berufsbeamtentums, das in Wahrheit ein Gesetz zur Säuberung des Beamtenapparates im Reich, in den Ländern und den Kommunen war. Eine Vorreiterrolle in Kiel spielte die rechts- und staats-

## Jens Flemming: „Über seine politische Zuverlässigkeit besteht kein Zweifel“

Hans Brandt: Juraprofessor an der Universität Kiel und Kriegsgefangener in Jugoslawien

<sup>1</sup> Paul Ritterbusch: Die Entwicklung der Kieler Universität Kiel seit 1933, in: *Kieler Blätter* 1941, S. 5-23, hier S. 9.

<sup>2</sup> *Kieler Blätter* 1918 und 1938, Editorial.

<sup>3</sup> Ritterbusch: *Kieler Blätter* 1818 und 1938, in: ebd., S. 1-27, Zitat S. 27.

<sup>4</sup> Ritterbusch: Entwicklung, S. 10 ff. In gekürzter Form ist die Rede abgedruckt in den *Kieler Neuesten Nachrichten* Nr. 253 vom 28.10.1940 (Entwicklung der Christiana Albertina seit 1933. Eröffnungsrede des Rektors Prof. Dr. Ritterbusch).

Rechte Seite:

Paul Ritterbusch

Bildnachweis: Schleswig-Holsteinische  
Landesbibliothek

**5** Zur „Kieler Schule“ vgl. etwa Jörn Eckert: Die Juristische Fakultät im Nationalsozialismus, in: Hans-Werner Prah (Hrsg.), Uni-Formierung des Geistes. Universität Kiel im Nationalsozialismus, Kiel 1995, S. 51-85; ferner Cristina Wiener: Kieler Fakultät und „Kieler Schule“. Die Rechtslehrer an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zu Kiel in der Zeit des Nationalsozialismus und ihre Entnazifizierung, Baden-Baden 2013. Knapp und kritisch auch Bernd Rütters: Entartetes Recht. Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988, S. 42-48.

**6** Zur Generationenlehre der späten Weimarer Republik siehe – repräsentativ – E. Günther Gründel: Die Sendung der Jungen Generation. Versuch einer umfassenden revolutionären Sinndeutung der Krise, München 1932.

**7** So die Formulierung in einem Bericht über die 1940er-Arbeitsstagung des Gemeinschaftswerks, zit. nach Frank-Rutger Hausmann: „Deutsche Geisteswissenschaft“ im Zweiten Weltkrieg. Die „Aktion Ritterbusch“ (1940-1945), 3. erw. Aufl. Heidelberg 2007, S. 59. Biographische Informationen zu Ritterbusch ebd., S. 30 ff., ferner bei Wiener: Fakultät, S. 102 ff.

**8** Erich Döring: Geschichte der juristischen Fakultät 1665-1965 (Geschichte der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665-1965, Bd. 3, Teil 1), Neumünster 1965, S. 219.

wissenschaftliche Fakultät, deren Personal fast komplett ausgetauscht wurde. Jüdische, liberal oder sozialdemokratisch eingestellte Professoren wurden entlassen, dem Regime ergebene oder ihm doch zugewandte Nachwuchskräfte auf die frei gewordenen Positionen gesetzt. Das war die Geburtsstunde der „Kieler Schule“, die im Jargon der Nazis als „Stoßtruppfakultät“ firmierte.<sup>5</sup> Deren Repräsentanten waren außerordentlich jung, kaum dreißig Jahre alt, Angehörige der Geburtsjahrgänge aus dem letzten Vorkriegsjahrzehnt, denen eine politisierte, gegen die Weimarer Demokratie gerichtete Generationenlehre das Etikett ‘Kriegsjugendgeneration’ angeheftet hatte.<sup>6</sup>

Darunter war der Staatsrechtler Ernst Rudolf Huber, der sich in der Folgezeit an einer artgerechten Verfassung für das nationalsozialistische Deutschland abarbeitete, ferner der Rechtsphilosoph und Zivilrechtler Karl Larenz, ein vielversprechender Mann in der Schar jener, die sich wie er der „deutschen Rechtserneuerung“ widmeten, im Klartext: der Aushebelung und, wo möglich, der Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Realitäten, die Erwartungen und Ziele der NS-Diktatur.

Ritterbusch, geboren im März 1900, war 1935 von Königsberg nach Kiel gewechselt, wo er als Direktor des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht fungierte, ein wissenschaftlich nicht besonders produktiver Mann, dafür aber ein umso überzeugterer, rhetorisch versierter Ideologe, Parteimitglied seit 1932, ein akademischer Multifunktionär. Seine Talente bewährten sich im Feld der Organisation, 1937 wurde er zum ‘Führer der Universität’, zum Rektor, ernannt, ein Amt, das er bis 1941 bekleidete. Nebenher leitete er seit dem Sommer 1939 die „Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung“, im Februar 1940 brachte er als Beauftragter des Reichserziehungsministers Bernard Rust das von der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ finanzierte Gemeinschaftswerk für den „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“ auf den Weg, die „Aktion Ritterbusch“, ein die Fächer übergreifendes, konzentrisches und die verfügbaren Kräfte bündelndes „Mammutprojekt“, an dem mehrere Hundertschaften von Gelehrten beteiligt waren, aus Kiel unter anderem Larenz. Deren Aufgabe bestehe darin, hieß es, „die Idee einer europäischen Ordnung“, um die es „im letzten Grunde“ gehe, „in einer wissenschaftlich unanfechtbaren Weise herauszuarbeiten und als die Wahrheit und Wirklichkeit des Lebens der europäischen Völker zu erweisen.“<sup>7</sup>

Der anfangs zu beobachtende Zusammenhalt der „Kieler Schule“ währte nicht lange. In der Literatur ist unisono die Rede von deren „Ende“, das auf 1937/38 datiert wird. Ältere Studien versteigen sich sogar zu der Behauptung, dass danach der „Kampf um die Freiheit der Wissenschaft“ mit größerem „Erfolg“ ausgefochten worden sei als zuvor.<sup>8</sup> Dies freilich findet in den tatsächlichen Gegebenheiten keinen Rückhalt. Aber auch Jörn Eckert spricht in seiner ansonsten verdienstvollen Rekonstruktion der Juristenfakultät davon, dass sich im Krieg „Freiräume“ eröffnet hätten „für Berufungen fachlich



Bild rechts:

Porträtzeichnung von Georg Dahm;

Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein;  
LASH, Abt. 47, Nr. 1554

**9** Eckert: Juristische Fakultät, S. 79.

**10** So in der Festschrift zum 275-jährigen Bestehen der Christian-Albrechts-Universität Kiel (1940), zit. nach Rudolf Meyer-Pritzl: Die Kieler Rechts- und Staatswissenschaften. Eine „Stoßtruppfakultät“, in: Christoph Cornelißen und Carsten Mish (Hrsg.), *Wissenschaft an der Grenze. Die Universität Kiel im Nationalsozialismus*, Essen 2009, S. 151-173, hier S. 169.

**11** So Meyer Pritzl: Ebd., S. 170.

**12** Zu den biographischen Daten vgl. – sofern nicht anders bezeichnet – Wiener: Fakultät, S. 167 ff. sowie LAS 47/6443: Nachweisung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse an der Universität Kiel, 14.2.1942. Der bei Wiener, S. 167, angegebene Doktorvater hieß allerdings nicht Kuncke, sondern Wolfgang Kunkel, der seit 1929 in Göttingen Römisches Recht lehrte und 1936 nach Bonn wechselte. Vgl. Dieter Nörr: Kunkel Wolfgang, in: *Neue Deutsche Biographie* 13, 1982, S. 298 f.

**13** LAS, 47/6443: Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Kiel an Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (fortan: REM), 3.2.1939.

**14** Zu Michaelis siehe Wiener: Kieler Fakultät, S. 76 f.

**15** Karl Michaelis: Wandlungen des deutschen Rechtsdenkens seit dem Eindringen des fremden Rechts, in: Georg Dahm u.a. (Hrsg.), *Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft*, Berlin 1935, S. 59, zit. nach Rütters: *Entartetes Recht*, S. 26.

unumstrittener Wissenschaftler.<sup>9</sup> Gewiss, Huber und andere waren nach Leipzig oder Berlin gegangen, im Krieg dann zum Teil nach Straßburg, und selbst Ritterbusch äußerte 1940 Bedauern, dass der Versuch, „einige von homogenen Kräften getragene Fakultäten zu schaffen“, aufgegeben worden sei.<sup>10</sup> Dies jedoch implizierte nicht, dass sich die in Kiel verfolgten rechtswissenschaftlichen Absichten und Prämissen fundamental gewandelt hätten. Denn nach wie vor standen die Mitglieder der Fakultät „politisch weit rechts“.<sup>11</sup> Dafür bürgte schon ein Mann wie Larenz, der geblieben war, ebenso Ritterbusch, der Kiel erst 1941 verließ, um sich im Reichserziehungsministerium als stellvertretender Chef des Amtes Wissenschaft fortan ganz auf den „Kriegseinsatz“ zu konzentrieren.

Genauer durchleuchtet worden sind bislang weder die Entwicklungen der Fakultät nach 1939 noch die von ihr etablierten disziplinären und außerdisziplinären Netzwerke. Dies kann naturgemäß im Rahmen einer knappen Skizze nicht nachgeholt werden, am Beispiel des 1940 berufenen Hans Brandt lassen sich jedoch ein paar Linien ziehen, die erkennen lassen, dass das Programm einer Rechtserneuerung im Geist des völkischen Staates auch während des Krieges keineswegs zu den Akten gelegt worden ist. In diesem Sinne versuchen die folgenden Abschnitte ein wenig Licht zu werfen auf Brandts Werdegang, auf seine Publikationsschwerpunkte und Tätigkeiten an der Kieler Universität, schließlich auch sein Schicksal als Kriegsgefangener in jugoslawischem Gewahrsam.

**Die Berufung.** Hans Brandt war 29 Jahre alt, als er im Sommersemester 1940 in Kiel als Professor, zunächst vertretungsweise, dann als außerordentlicher und schließlich als ordentlicher Professor in Kiel installiert wurde.<sup>12</sup> Schon in dieser Hinsicht wurde damit die 1933 begonnene Tradition fortgesetzt, junge, fachlich vielversprechende Dozenten in die schleswig-holsteinische Provinz zu holen. Geboren 1911 in Magdeburg, studierte er in Göttingen, wo er im Juni 1935 promoviert wurde. Zwischen 1933 und 1937 absolvierte er das Referendariat, in dessen Verlauf er unter anderem als Hilfsrichter am Landgericht Flensburg amtierte. Im Assessorexamen erreichte er 1937 das Prädikat „lobenswert“.<sup>13</sup> Bereits 1936 bekleidete er zugleich die Position eines Fakultätsassistenten an der Universität Kiel. Brandts akademischer Mentor hier war Karl Michaelis, Jahrgang 1900, der 1934 auf eine außerordentliche Professur eingerückt war und sogleich in den Kreis der völkischen Rechtserneuerer um Ernst Rudolf Huber, Georg Dahm und Karl Larenz aufgenommen wurde.<sup>14</sup> Seit 1937 Mitglied der NSDAP, hatte Michaelis 1935 in einer von Larenz herausgegebenen Programmschrift der „Kieler Schule“ orakelt, dass „mit der Überwindung der Trennung von Recht, Sitte und Sittlichkeit“ auch das „Gesetz wieder hineingestellt“ werde in den „Gesamtzusammenhang der Lebensäußerungen des Volkes“.<sup>15</sup>

Im Herbst 1938 folgte Brandt seinem Lehrer Michaelis, der in Leipzig ein Ordinariat für Bürgerliches Recht, Verfahrensrecht und



Neuere Rechtsgeschichte erhielt. Hier habilitierte er sich ein Jahr später. Schon vor der offiziellen Abgabe der Schrift urteilte Michaelis, sie sei „eine der wertvollsten rechtswissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts“.<sup>16</sup> Das sahen andere offenbar genau so. Im Juli 1939 beantragte der Dekan der dortigen Juristischen Fakultät beim Reichserziehungsministerium, Brandt mit der Vertretung des frei gewordenen Lehrstuhls von Hans Oppikofer zu betrauen, der auf eine Professur an der Universität Zürich berufen worden war. „Angesichts der großen Zahl vakanter Stellen“ legte man größten Wert darauf, die „eigenen Habilitanden“ der Universität zu erhalten. Überdies habe Brandt „in sehr bestimmter Form“ dargetan, „daß er aus persönlichen und sachlichen Gründen den dringenden Wunsch“ hege, „vom Wintersemester [1939/40] an in Leipzig tätig zu sein können.“<sup>17</sup> Dem wurde in Berlin stattgegeben, nicht ohne die Bemerkung anzufügen, dass Brandt nach der erbrachten Habilitationsleistung die *venia legendi* „unter dem Vorbehalte erteilt“ werde, „zu gegebener Zeit“ die Teilnahme am Dozentenlager nachzuholen.<sup>18</sup>

Die Bitte, die Vertretung auch für das Sommersemester 1940 zu bewilligen, wurde allerdings abschlägig beschieden.<sup>19</sup> Der Grund war einfach. Brandt kehrte nämlich zurück nach Kiel, wo er im Sommer 1939, noch vor Ausbruch des Krieges, einen Lehrauftrag wahrgenommen hatte. Schon im November 1939 hatte sich Ritterbusch, der Rektor, für die baldige Besetzung des Lehrstuhls für bürgerliches Recht, Zivilprozess und neuere Rechtsgeschichte, der durch den Fortgang von Michaelis frei geworden war, durch Brandt stark gemacht und einen entsprechenden Antrag der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät befürwortend nach Berlin weitergereicht.<sup>20</sup> Der Kandidat sei in Kiel hinreichend bekannt und habe seine Lehrverpflichtung „voll und zur besonderen Zufriedenheit“ des Kollegiums eingelöst, hieß es darin. Die Studenten schätzten ihn als „beliebten Vortragenden und Lehrer“. Im Blick auf „politische Zuverlässigkeit“ sei er über jeden Zweifel erhaben: „Dr. Brandt ist Parteigenosse“. Er gehöre „zu dem noch immer kleinen Kreis junger Forscher“, die sich „mit wirklichem Erfolg um eine tiefgründige Erneuerung des deutschen Rechtsdenkens im nationalsozialistischen Sinne“ bemühten.<sup>21</sup> Auch der Führer des örtlichen NS-Dozentenbundes gab seinen Segen und sprach davon, dass eine rasche Berufung Brandts „im Interesse der Universität sehr zu begrüßen“ sei.<sup>22</sup>

Der so Gewürdigte, der im Mai 1937 nach der Aufhebung der Mitgliedersperre in die Partei eingetreten war<sup>23</sup>, wurde für das Sommersemester 1940 zunächst mit der vertretungsweisen Wahrnehmung des Lehrstuhls seines Betreuers Michaelis beauftragt, aber schon kurz darauf ernannte ihn, wie die Kieler Neuesten Nachrichten meldeten, „der Führer und Reichskanzler“ mit Wirkung vom 1. Mai 1940 zum außerordentlichen Professor für bürgerliches Recht, Zivilprozess und neuere Rechtsgeschichte. Die Professur wurde anderthalb Jahre später, vom 1. Dezember 1941 an, in ein Ordinariat umgewandelt.<sup>24</sup>

**16** LAS, 47/6443: Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an REM, 3.2.1939.

**17** Sächsisches HStA Dresden, Ministerium für Volksbildung Nr. 10200/63: Dekan der Juristischen Fakultät an Oberregierungsrat Kasper, Reichserziehungsministerium (REM), 28.7.1939.

**18** Ebd.: REM an den Dekan der Juristischen Fakultät, 29.9.1939.

**19** Ebd.: REM an das Sächsische Ministerium für Volksbildung, 26.3.1940.

**20** LAS, 47/6443: Rektor der Universität Kiel, Ritterbusch, an REM, 27.3.1939.

**21** Ebd.: Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an den Rektor und den Kurator der Universität Kiel, 20.11.1939. Mit zum Teil wörtlichen Formulierungen so schon im Schreiben vom 3.2.1939 (wie Anm. 12).

**22** Ebd.: Dozentenbundführer der Universität Kiel an das REM, 29.1.1940.

**23** Datum nach ebd.: Antrag der Ehefrau Charlotte Brandt an die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, 2.7.1948. Hier auch der Hinweis, dass Brandt zwischen Dezember 1933 und Oktober 1938 Mitglied in der SA gewesen ist, über den Grad eines Rottenführers allerdings nicht hinausgelangt war.

**24** Kieler Neueste Nachrichten Nr. 171 vom 24.7.1940. Vgl. ferner Kieler Blätter 1942, S. 67 sowie LAS 811/12139: REM an Universitätskurator Kiel, 10.7.1940 und REM an Brandt, 6.2.1942 (Mitteilung der Ernennung zum ordentlichen Professor). Siehe auch Kieler Neueste Nachrichten Nr. 41 vom 18.2.1942.

**Akademische Kontexte.** Brandts Werdegang verlief bemerkenswert reibungslos, ohne jede Nebengeräusche war er die Karriereleiter zügig nach oben geklettert. Die Tatsache, dass er Assistent bei Michaelis gewesen war und sich bei ihm habilitiert hatte, war dabei vermutlich kein Schaden. Dazu passte, dass er relativ früh Zugang zu den Netzwerken der „Kieler Schule“ hatte. Dort betrieb man gemeinsame Projekte, rezensierte einander, tummelte sich in denjenigen Zeitschriften, die entweder neu ins Leben gerufen oder im Geist des Regimes umgepolt worden waren. Zu nennen sind hier die Kieler Blätter, deren Einzugsbereich freilich eher begrenzt gewesen sein dürfte. Zu deren Beiträgern zählte aber auch ein professoraler NS-Ideologe wie der Göttinger Finanzwissenschaftler Klaus Wilhelm Rath, der sich über die „rassische Bedingtheit der nationalökonomischen Theorie“ verbreiten durfte, um unter diesem Signum für den „Aufbau einer artgemäßen Forschung“ zu werben.<sup>25</sup> Zu erwähnen ist ferner die von Ernst Rudolph Huber und den Kieler Ökonomen Hermann Bente und Andreas Predöhl 1934 übernommene Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, außerdem die von dem in Kiel 1933/34 die Strippen ziehenden Karl August Eckhardt<sup>26</sup> 1936 gegründete Deutsche Rechtswissenschaft, die alsbald unter den Schirm der Akademie für Deutsches Recht schlüpfte und im Krieg mit deren Zeitschrift fusionierte. Schließlich gehörte in den Reigen der regimetreuen Organe auch die von Karl Larenz gemeinsam mit dem Neuhegelianer Hermann Glockner redigierte Zeitschrift für Deutsche Kulturphilosophie, eine 1935 ins Nationale gewendete und verengte Nachfolgerin des Logos, jener seit 1910 existierenden Internationalen Zeitschrift für Philosophie der Kultur.

Schon Brandts in Göttingen angefertigte Dissertation habe „allgemeine Beachtung gefunden“, hob im Februar 1939 Friedrich Schaffstein hervor, der damalige Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, auch er ein Repräsentant der „Kieler Schule“.<sup>27</sup> Dabei handelte es sich um eine historisch und rechtsvergleichend argumentierende Studie, die das Augenmerk auf die „Stellung des unverkennbar Geistesgestörten im bürgerlichen Verkehrsrecht“ lenkte. Frei von plumper NS-Terminologie, war jedoch eine kritische Haltung zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das an der Jahrhundertwende in Kraft getreten war, unverkennbar. Es wurde, wie mittlerweile in distanzierender Absicht üblich, als Ausfluss von „Individualismus und Liberalismus“ gewertet. „Seine Methode“, da war sich der Verfasser völlig sicher, bestimme „nicht eine wesensgemäße Jurisprudenz, sondern das seine Zeit beherrschende naturwissenschaftliche Denken“, was dazu beigetragen habe, dass die Begriffe im „Allgemeinen Teil“ des BGB „immer leerer und formaler“ geworden seien.<sup>28</sup>

In solchen Formulierungen klangen Töne an, die Brandt kompatibel erscheinen ließen mit den Prämissen, Perspektiven und Bestrebungen der Kieler Rechtserneuerer. Insofern mochte es kein Zufall gewesen sein, dass er sich von seinem Göttinger Doktorvater Wolfgang Kunkel verabschiedete, der den Nationalsozialisten wegen

**25** Klaus Wilhelm Rath: Um die rassische Bedingtheit der nationalökonomischen Theorie, in: Kieler Blätter 1939, S. 202-211, Zitat auf S. 211.

**26** Zu Eckards Rolle in Kiel vgl. Jörn Eckert: Was war die Kieler Schule? In: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.), Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Baden-Baden 1992, S. 37-70, hier S. 50-53.

**27** LAS, 47/6443: Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an REM, 3.2.1939.

**28** Hans Brandt: Verkehrssicherheit und Geschäftsunfähigkeit. Eine rechtsvergleichende und gesetzeskritische Studie über die Stellung des unverkennbar Geistesgestörten im bürgerlichen Verkehrsrecht, Stuttgart 1936. S. 48 f. Die Arbeit erschien in den „Abhandlungen aus dem gesamten Handelsrecht, Bürgerlichen Recht und Konkursrecht“, unter deren Herausgebern mit Wolfgang Kunkel auch Brandts Doktorvater zu finden war.

Rechte Seite:

Titel der Dissertation von Hans Brandt

nicht sofort abgebrochener Kontakte zu jüdischen Kollegen unlieb-  
sam war, sondern seine Schritte nach Schleswig-Holstein lenkte, um  
sich unter die Fittiche des Professors Michaelis zu begeben. Dieser  
war es auch, der die Anregung für das Thema der Habilitationsschrift  
gab und deren Betreuung übernahm.<sup>29</sup> Die Studie, die daraus  
entstand, wurde 1939 von der Leipziger Fakultät angenommen und  
lag 1940 als Buch vor. Ihr Augenmerk galt einem seit längerem kon-  
trovers diskutierten Problem des Vertragsrechts: der im Fall einer  
Eigentumsübertragung vom BGB notifizierten, aus den Anschauun-  
gen der historischen Rechtsschule herrührenden Trennung von  
schuldrechtlichem Kausalgeschäft, dem Kaufvertrag, und dem sa-  
chenrechtlichen abstrakt dinglichen Vertrag, der Einigung zur Über-  
tragung des Eigentums, der den Vollzug des Kaufvertrags begründet.  
Dies durch die Konzentration auf den Kaufvertrag und die Aufhe-  
bung des Abstraktionsprinzips zu überwinden, war das Plädoyer des  
Autors. „Der sinnhaft einheitliche Vorgang, durch den sich eine Per-  
son, was ihr gehört, im Einzelnen oder im Ganzen entäußert, damit  
es fortan einer anderen Person gehöre“, sei nämlich vom BGB aus-  
einander gerissen worden, kritisierte Brandt: „Die Väter dieses Ge-  
setzes zerschnitten Schuld- und Sachenrecht, wiesen dem einen den  
Gehalt, dem andern die bloße Form zu. Gehalt ohne Form aber zer-  
fließt, und Form ohne Gehalt bedeutet hohlen Formalismus.“<sup>30</sup>

Diese Konstruktion habe ihre Wurzel, wird weiter argumentiert,  
im Naturrecht der Aufklärung, sei von der Historischen Rechtsschu-  
le und den Juristen des 19. Jahrhunderts adaptiert worden. Damit  
habe die Rechtswissenschaft „das Verhältnis zur politischen Wirk-  
lichkeit verloren“, was um 1900 dann in eine „praktisch ungebunde-  
ne Freiheit zusammen mit einem leeren Formalismus“ eingemündet  
sei. Seit dem Krieg von 1914/18, intensiver noch seit der Inflation  
habe sich jedoch der Wind gedreht, schließlich – „bewußt und nicht  
nur als Ausnahmezustand gemeint“ – seit 1933 gehe die Entwick-  
lung wieder in Richtung einer „stärkeren Bindung des einzelnen an  
die Gesamtordnung.“<sup>31</sup> Dieser Prozess, im Klartext: die Zurichtung  
des bürgerlichen Rechts zu Nutz und Frommen des NS-Staates, sei  
längst nicht abgeschlossen, weshalb der Verfasser sich legitimiert  
wähnte, nicht allein in die Geschichte auszugreifen und die einschlä-  
gige Rechtsprechung des Reichsgerichts zu überprüfen, sondern  
darüber hinaus zumindest punktuell Vorschläge für künftige Refor-  
men zu unterbreiten. Seine Darlegungen jedenfalls gründeten auf  
der Erwartung, dass sich der Vertrag „in die völkische Ordnung“  
einzufügen habe. Dies verknüpfte er „mit der Vorstellung, daß dem  
Einzelnen die Verantwortung dafür übertragen sei, ob er im Recht  
lebe oder nicht.“ Insofern müsse er es „auf sich nehmen, wenn sich  
etwa durch eine nachträgliche Entscheidung staatlicher Stellen“ her-  
ausstelle, „dass er das Recht übertreten habe.“<sup>32</sup>

Ähnlich wie die Dissertation kommt die Habilitationsschrift  
ohne terminologische Grobschlächtigkeiten aus, aber hin und wie-  
der verraten in den Text eingestreute Bemerkungen, dass Brandt mit  
den Ambitionen einer „nationalsozialistischen Rechtserneuerung“

**29** Hans Brandt: Eigentuserwerb und Austauschgeschäft. Der abstrakte dingliche Vertrag und das System des deutschen Umsatzrechts im Lichte der Rechtswirklichkeit, Leipzig 1940, S. VII.

**30** Ebd.: S. 2.

**31** Ebd.: S. 15 und 18.

**32** So zusammenfassend über Brandts Position im Bereich des Vertragsrechts Christian Kirschke: Die Richtigkeit des Rechts und ihre Maßstäbe. Rechtspolitik, Privatrechtsmethode und Vertragsdogmatik bei Walter Schmidt-Rimpler, Berlin 2009, S. 409.



# Abhandlungen aus dem gesamten Handelsrecht, Bürgerlichen Recht und Konkursrecht

Beihefte der  
„Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht“  
Herausgegeben von  
Dr. Julius von Gierke, Dr. Wolfgang Kunkel, Dr. Hans Würdinger  
Professoren an den Universitäten Göttingen und Breslau  
unter Mitwirkung von  
Dr. Carl Wieland  
Professor an der Universität Basel

---

6. Heft

## Verkehrssicherheit und Geschäftsunfähigkeit

Eine rechtsvergleichende und gesetzeskritische Studie  
über die Stellung des unerkennbar Geistesgestörten  
im bürgerlichen Verkehrsrecht

Von

**Dr. Hans Brandt**

Gerichtsreferendar und Fakultätsassistent



1 9 3 6

Ferdinand Enke Verlag Stuttgart

konform ging, ja, zu ihren Anhängern zählte. Das äußerte sich unter anderem in der Distanz zum BGB und den Denktraditionen, auf dem dieses fußte, auch in der Aversion gegen den dort herrschenden „Begriff des subjektiven Rechts“, jenes zentralen Elements der bürgerlichen Rechtsordnung, die dem Individuum die Willens- und „Rechtsmacht“ verleiht zur Wahrnehmung und Befriedigung seiner Interessen. Dagegen anzukämpfen, wusste Brandt sich in Übereinstimmung mit den Postulaten derjenigen unter den Kollegen, die aufgebrochen waren, das Rechtssystem im Geist des Regimes und das hieß: im Geist des „völkisch-rassischen Gemeinschaftsgedankens“ umzumodeln.<sup>33</sup>

In der Fachwelt stieß die Arbeit auf geteilte Resonanz. Im Ausschuss für Fahrnisrecht der Akademie für Deutsches Recht, der sich mit der künftigen Rechtsordnung für bewegliche Sachen beschäftigte, kam Brandt mit seinen selbstbewusst vorgetragenen Thesen nicht zum Zug. Die Mehrheit seiner Kollegen dort lehnten sie ab.<sup>34</sup> In den Fachjournals hielten sich Kritik und Zustimmung die Waage. Zwar wurden Fleiß und Breite des Untersuchungsansatzes allenthalben gelobt, im Einzelnen aber zahlreiche Einwände erhoben. Dabei taten sich allem zwei Kollegen hervor: Der eine, sich auf fachliche Spezialfragen beschränkend, war Hermann Arnold, seit 1939 Reichsgerichtsrat a.D. und Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, der sich in der von Roland Freisler, dem Staatssekretär im Reichsjustizministerium und späteren Präsidenten der Volksgerichtshofes, herausgegebenen Zeitschrift Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht zu Wort meldete.<sup>35</sup> Der andere war Heinrich Lange, Parteigenosse seit 1932 und im Jahr der nationalsozialistischen Überwältigung der nach den Präsidialkabinetten noch übrig gebliebenen Reste der Weimarer Republik einer jener Juristen, die eine scharfe Attacke gegen die in seinen Augen dominierenden Tendenzen der Vergangenheit ritten. „Der Liberalismus“, lautete gleich der erste Satz einer im Frühsommer 1933 publizierten Broschüre, sei „eine Entartungserscheinung des Freiheitsgedankens.“ Damit machte er unmissverständlich deutlich, wo im Feld der Rechtspolitik der eigentliche Gegner zu suchen sei: nicht etwa im Lager der Sozialdemokratie oder gar in dem des Kommunismus, sondern in den Traditionen des bürgerlichen Liberalismus und der – immer auch jüdisch konnotierten – liberalen Rechtsauslegung. Der für absolut erklärte Gedanke der Individualität habe eine „Überschätzung“ der Rechte bei gleichzeitiger „Unterschätzung“ der Pflichten hervorgerufen: „An die Stelle der Selbstbeschränkung der Persönlichkeit, die in der inneren Freiheit wurzelt, trat die Schrankenlosigkeit äußerer Betätigung.“ Im Licht derartiger Überzeugungen wundert kaum, dass Lange die ‚nationale Revolution‘ von 1933 als erste und erfolgreiche Etappe „im Kampf um die Seele des deutschen Volkes“ würdigte und feierte.<sup>36</sup>

Insofern bezog kein politisch indifferenter Kollege, sondern ein erklärter Parteigänger des Regimes Position gegen die Brandt'sche Schrift, allerdings einer, der seine anfängliche Gegnerschaft gegen

**33** Vgl. Bernd Rütters: Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 5. erw. Aufl. Heidelberg 1997, Zitate auf S. 336 und 339.

**34** Vgl. die Sitzungen des Ausschusses am 25. und 26.11.1940, in: Werner Schubert u.a. (Hrsg.): Akademie für Deutsches Recht 1933-1945. Protokolle der Ausschüsse, Bd. III, 6, Ausschüsse für Fahrnisrecht und Besitzrecht mit gemeinsamen Sitzungen mit dem Ausschuss für Bodenrecht (1937-1942), Berlin 1934, S. 340 ff. Vgl. auch Kirschke: Richtigkeit, S. 75 f.

**35** Hermann Arnold: Rezension von Hans Brandt, Eigentumserwerb und Austauschgeschäft, in: Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht. Ergänzungsblatt zur „Deutschen Justiz“ auf dem Gebiet des Gemein- und Wirtschaftsrechts NF 6, 1941, S. 114 ff. Unter den ständigen Mitarbeitern des Journals war auch Karl Larenz aufgeführt.

**36** Heinrich Lange: Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht. Ein Vortrag, Tübingen 1933, S. 1 und Vorwort, S. III.

eine, wenn auch den Verhältnissen im NS-Staat angepasste Fortschreibung des BGB nicht aufgegeben, wohl aber nach und nach modifiziert hatte.<sup>37</sup> Ganz nebenbei offenbarte sich in solchen Scharmützeln die Konkurrenz um Deutungsmacht, Geltungsansprüche und Ressourcen in einer Wissenschaft, die sich keineswegs als geschlossener, homogener Block präsentierte. Langes ausführliche, ins Prinzipielle ausgreifende Kritik veröffentlichte er 1943 in dem von ihm mitredigierten ehrwürdigen, seit 1818 existierenden Archiv für die civilistische Praxis. Aus der Fülle von Einzelbeobachtungen, die hier nicht weiter interessieren sollen, destillierte er den disziplinären Ort seines Kontrahenten heraus. Dessen Positionen, argumentierte er, liefen auf eine „späte Verteidigung und Vollendung der Anschauungen“ heraus, „die auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und des Bürgerlichen Rechts von Carl Schmitt angeregt, von der Kieler Schule kämpferisch vertreten und von der Studienordnung [im Januar 1935] als Idealbild der Rechtslehre vor Augen gestellt worden“ seien.<sup>38</sup>

Gemeint war das von Carl Schmitt propagierte Denken in „konkreten Ordnungen“, das dieser in mehreren Beiträgen, unter anderem 1934 in einer programmatisch aufgeputzten Schrift entfaltet hatte.<sup>39</sup> Damit glaubte er den Schlüsselbegriff für die Schaffung und theoretische Legitimierung eines neuen, nationalsozialistisch durchtränkten Rechtswesens gefunden zu haben, dem sich die Überlieferung, das normative und dezisionistische Denken, zu unterwerfen habe. „Die Norm oder Regel schafft nicht die Ordnung“, erklärte Schmitt: „Sie hat vielmehr nur auf dem Boden und im Rahmen einer gegebenen Ordnung eine gewisse regulierende Funktion mit einem relativ kleinen Maß in sich selbständigen, von der Sache her unabhängigen Geltens.“<sup>40</sup> Die gegebene Ordnung – das war nun allerdings die NS-Diktatur, war die NS-Volksgemeinschaft im Werden, deren Bedürfnisse, Aspirationen und weltanschauliche Prämissen zu primären Rechtsquellen erhoben wurden. Dahinter war unschwer die Absicht zu erkennen, das „alte Gesetzesrecht“, jedenfalls in den Parteien, die sich zur kommenden und gewünschten Entwicklung konträr verhielten, auszuhebeln, in letzter Konsequenz, Recht und Rechtsprechung zu politisieren, den institutionellen und machtpolitischen Konstellationen des Regimes auszuliefern, dabei den überlieferten Rechtsstaat dem Orkus einer 1933 gewaltsam abgeschüttelten, obsolet gewordenen Vergangenheit zu überantworten. Der „konkreten Lebensordnung“, urteilt Bernd Rüthers, wurde „Vorrang vor der ‘abstrakt-allgemeinen’ Rechtsnorm“ eingeräumt – oder in Schmitts Worten: „Die konkrete innere Ordnung, Disziplin und Ehre jeder Institution widersteht, solange die Institution andauert, jedem Versuch restloser Normierung und Regelung.“<sup>41</sup> Hinter derartigem Gerede mit seinen hochgetürmten Metaphern und Begriffen verbarg sich – wenn man das terminologische Gewölk beiseite schiebt – nichts anderes als die Realität der braunen Diktatur und ihres Vorgesetzten Adolf Hitler, dem von einem renommierten Juristen ein Freibrief ausgestellt wurde, im Feld der Rechtspolitik nach Belieben

**37** Zu Lange vgl. Wilhelm Wolf: Vom alten zum neuen Privatrecht. Das Konzept der normgesteuerten Kollektivierung in den zivilrechtlichen Arbeiten Heinrich Langes (1900-1977), Tübingen 1998, bes. die zusammenfassende Würdigung S. 350 ff.

**38** Heinrich Lange: Rechtswirklichkeit und Abstraktion. Zu Hans Brandt: Eigentumserwerb und Austauschgeschäft, in: Archiv für die civilistische Praxis 148, 1943, S. 189-233, Zitat auf S. 217.

**39** Carl Schmitt: Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.

**40** Ebd.: S. 13, zit. nach Rüthers, Entartetes Recht, S. 64. Eingängig und knapp zu Schmitts Formel von den konkreten Ordnungen vgl. Burkhard Koch: Rechtsbegriff und Widerstandsrecht. Notwehr gegen rechtswidrige Ausübung von Staatsgewalt im Rechtsstaat und unter dem Nationalsozialismus, Berlin 1985, S. 99 f. sowie Reinhard Mehring: Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009, S. 346 f.

**41** Rüthers: Entartetes Recht, S. 69 (dort auch das Schmitt-Zitat aus den „drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens“, S. 20).

Rechte Seite:

Karl Larenz

Bildnachweis: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

**42** Mit diesen Formulierungen erteilte Schmitt der Ermordung der SA-Elite um den Stabschef Ernst Röhm die rechtliche Absolution. Vgl. Dirk Blasius: Carl Schmitt. Preußischer Staatsrat in Hitlers Reich, Göttingen 2001, S. 120 ff. sowie Mehring: Schmitt, S. 351 ff.

**43** Karl Larenz: Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, Tübingen 1934, S. 34. Zu Larenz vgl. unter anderem Ralf Frassek: Von der „völkischen Lebensordnung“ zum Recht. Die Umsetzung weltanschaulicher Programmatik in den schuldrechtlichen Schriften von Karl Larenz, Baden-Baden 1996; vgl. ferner Josef Kokert: Briefe, die Geschichte schreiben – Karl Larenz und die nationalsozialistische Zeit, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 18, 1996, S. 23-43 sowie deutlich kritischer als diese Rüthers: Entartetes Recht, S. 63 ff. und Ders.: Auslegung, S. 293 ff. Kritisch gegen Frassek wie gegen Rüthers argumentiert Bernd Hüpers: Karl Larenz – Methodenlehre und Philosophie des Rechts in Geschichte und Gegenwart, Berlin 2010, S. 214 ff.

**44** Larenz: Vorwort zu Georg Dahm u.a. (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935.

**45** Larenz: Über Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens, Berlin 1938, S. 7.

**46** Larenz: Rechtserneuerung, S. 3.

**47** Larenz: Volksgeist und Recht. Zur Revision der Rechtsanschauung der Historischen Schule, in: Zeitschrift für Deutsche Kulturphilosophie 1, 1935, S. 40-60, Zitat auf S. 40. Hier finden sich Sätze wie diese: „Blut muß Geist und Geist muß Blut werden. Das ist nur möglich, wenn Blut Geist i s t. Blut ist Geist der Anlage, der Möglichkeit, dem Ziel nach. Geist ist blutsgebunden, solange er schöpferisch ist. Unschöpferisch geworden, innerlich haltloser Geist, ungebundener Intellekt, l'art pour l'art, ist ein Verfallsprodukt, das nicht mit echtem Geist verwechselt werden sollte“, S 42. Hier mischen sich zentrale Elemente völkischer Ideologie mit handelsüblichen Ressentiments gegen vermeintlich wurzellosen Intellektualismus und Versatzstücken einer seit Jahrzehnten schon virulenten Zivilisationskritik.

**48** Larenz: Rechtsperson und subjektives Recht, in: Dahms u.a., Grundfragen, S. 225-260, Zitat S. 241.

schalten und walten zu können. Denn schließlich, so Schmitt 1934: „Der Führer schützt das Recht“, weil er und niemand anderes das „Lebensrecht des Volkes“ verkörpere.<sup>42</sup>

Von derartigen Positionen war der Zivilrechtler Karl Larenz nicht weit entfernt, als er 1934 definierte, es sei „die Idee des Führers, daß in ihm die Einheit von Volkswille und Staatswille ihren sichtbarsten Repräsentanten und Bürgen“ finde: „Niemand anders als der Führer kann daher die letzte Entscheidung darüber fällen, ob eine bestimmte Regelung gelten soll. Ihm gegenüber bedarf es keiner Garantie für die Wahrung der Gerechtigkeit, da er kraft seines Führertums der ‘Hüter der Verfassung’, und das heißt hier: der ungeschriebenen konkreten Rechtsidee seines Volkes ist. Ein auf seinen Willen zurückgehendes Gesetz unterliegt daher keiner richterlichen Nachprüfung.“<sup>43</sup> Insofern war nicht verwunderlich, dass er ein Jahr später die „gemeinsame Überzeugung“ des Kieler Juristen-Kollegiums hervorhob, wonach die „deutsche Rechtswissenschaft an einem Wendepunkte ihrer Entwicklung“ stehe. Sie müsse „von Grund auf neu beginnen“, ja, sei „dazu berufen, voranzugehen in dem Ringen [...] um das artgemäße deutsche Rechtsdenken, das ‘konkret’ und ‘ganzheitlich’ zugleich“ sei.<sup>44</sup> Daran, dass dies „aus dem Geiste der völkischen Weltanschauung“ zu erfolgen habe<sup>45</sup>, hatte Larenz keinen Zweifel. Ziel dabei sei, die „Kluft zwischen dem Volk und seinem Recht zu schließen“<sup>46</sup>, eine Rechtsordnung zu schaffen „jenseits von Naturrecht und Positivismus“.<sup>47</sup> Gegen das subjektive Recht, also gegen die Qualität des Individuums als unabhängige, eigenständige Rechtspersönlichkeit argumentierend, betonte er den unabdingbaren Vorrang der Volksgemeinschaft. Nur als „Volksgenosse“ sei der „Einzelne eine konkrete Persönlichkeit“, nur als solcher habe er seine „Ehre“, genieße er „Achtung als Rechtsgenosse“, nur dieser nehme „in vollem Maße an dem Rechtsleben der Volksgemeinschaft teil.“ Das bedeutete im Umkehrschluss: „Wer außerhalb der Volksgemeinschaft steht, steht auch nicht im Recht, ist nicht Rechtsgenosse.“<sup>48</sup> Hinter derart tönenden Formulierungen verbarg sich nichts weniger als eine radikale Kampfansage gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit, dabei diejenigen eliminierend, die das Regime zum Feind erklärte, im Jahr der Nürnberger Rassengesetze, in dem Larenz dies schrieb, ein willfährig gebautes juristisches Fundament, um den deutschen Juden endgültig den Zugang zu vollen bürgerlichen und politischen Rechten zu versperren.

Der Einfluss, über den Larenz in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel oder gar im Reichserziehungsministerium gebot, lässt sich



schwer abschätzen. Eingehendes ist hier bislang nicht zu Tage gefördert worden. Daher ist nicht nachweisbar, ob und wenn ja mit welchen Argumenten er – formell und informell – an der Berufung Brandts zum Nachfolger von Michaelis mitgewirkt hat. Immerhin zählte er neben Paul Ritterbusch und Friedrich Schaffstein zu den noch vorhandenen und dienstältesten Mitgliedern der „Kieler Schule“, arbeitete mit an Projekten der Akademie für Deutsches Recht, etwa an der Konzipierung und Realisierung eines „Volksgesetzbuches“, an führender Stelle auch im „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“, amtierte darüber hinaus von 1936/37 bis zum Frühjahr 1938 als Dekan und anschließend bis zum Wintersemester 1941/42 als Prodekan, 1944 dann wieder als Dekan<sup>49</sup>, dürfte also über die personalpolitischen Erwägungen der Universität bestens unterrichtet gewesen sein. 1941 lehnte er überdies einen Ruf an die Deutsche Karls-Universität in Prag ab und handelte dafür im Gegenzug die Einrichtung einer „selbständigen Abteilung für Rechtsphilosophie“ heraus, die im November 1941 vom Ministerium bewilligt und mit deren Leitung er betraut wurde.<sup>50</sup> Auch dies ein Indiz dafür, dass Larenz an der Fakultät kein Dasein als *quantité négligeable* führte, wie das verschiedentlich in der juristischen Spezialliteratur suggeriert wird.<sup>51</sup>

Völlig eindeutig aber ist, dass er Brandt mit Sympathie begegnete, die er in einer Besprechung der Habilitationsschrift zum Ausdruck brachte. Sie erschien bereits im August 1940 im Deutschen Recht, dem Organ des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, und war im Gegensatz zur Rezeption durch andere Kollegen des Lobes voll. Das Buch, war da zu lesen, nehme „im rechtswissenschaftlichen Schrifttum der letzten Jahre einen hervorragenden Platz ein“, sei in „methodischer wie sachlicher Hinsicht“ gleichermaßen „bemerkenswert“ und überwinde den „Gesetzespositivismus“, die „Interessenjurisprudenz“ und das „reine Zweckdenken“. An die „Stelle eines mehr nach formal-logischer Klarheit und nach Rechtssicherheit als nach inhaltlicher Gerechtigkeit strebenden Privatrechts, das dem Willen des Einzelnen die denkbar größte Macht hinsichtlich der Gestaltung der Lebensverhältnisse“ einräume, setze Brandt „ein wirkliches Gemeinrecht, das eine gerechte und sinnvolle Ordnung auch des Güterausstausches“ gewährleiste und diesen als „Teilvorgang in der Verwirklichung der Gesamtordnung“ sehe. „Vielleicht“, so das Fazit der Rezension, werde man später einmal „diese erste Generation nationalsozialistischer Rechtswahrer danach bewerten, wie weit sie diese eigentliche Absicht der deutschen Rechtserneuerung verstanden hat und ihr bei der Durchführung treu geblieben ist.“<sup>52</sup>

Offenbar empfand Larenz den jungen, gerade eben 29 Jahre alten Kollegen als Bruder im Geiste, den er als Michaelis-Schüler und Fakultätsassistent persönlich kannte. 1938 hatte Brandt in den Kieler Blättern die jährlich von der Universität veranstaltete „Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Woche“ gewürdigt, dabei die Rede des Reichsministers und „Reichsrechtsführers“ Hans Frank

**49** Daten nach Frassek: Lebensordnung, S. 35 f. sowie Wiener: Fakultät, S. 76.

**50** So nach einer Mitteilung der Universitäts-Pressestelle die Notiz in den Kieler Neuesten Nachrichten Nr. 296 vom 17.12.1941.

**51** Vgl. etwa Kokert: Briefe, S. 41 f.

**52** Larenz: Der Eigentumswerb durch Austauschgeschäft, in: Deutsches Recht 10, 1940, S. 1264-1266, Zitate S. 1265 und 1266. Mit kleineren Einschränkungen, im Tenor jedoch sehr positiv nahm Franz Wieacker, auch er zeitweilig Mitglied der „Kieler Schule“, Brandts Buch auf, in: Deutsche Rechtswissenschaft 6, 1941, S. 159-168.

besonders hervorhebend, der die „Professoren des deutschen Rechts“ zu „Bekennern der unsterblichen Rechtsidee des germanischen Reiches“ erhob.<sup>53</sup> Mehrfach zustimmend auf Michaelis und Larenz verweisend, machte er an dem Orte eine Verbeugung vor der deutschen Rassegesetzgebung, von der er glaubte, sie begründe mit dem Rekurs auf „deutsches und artverwandtes Blut“ – in „unauflösllichem Zusammenhang mit dem Geistigen“ – die „europäische Gemeinschaft“.<sup>54</sup> Noch vor der Erteilung des Rufs nach Kiel hatte er in der von Larenz herausgegebenen Zeitschrift für Deutsche Kulturphilosophie über den Zusammenhang von „Rechtsgedanke“ und politischer „Wirklichkeit“ in der „Geschichte der deutschen Rechtsanschauung“ Sätze geschrieben, die auch von Larenz hätten stammen können. Was gegenwärtig „Rechens geschehen“ solle, hieß es da, müsse sich „einfügen in die Gesamtordnung und Gesamtlage“ des Staates: „In jeder rechtlich zu beurteilenden Einzelsituation seiner Reichsbürger erscheint – oft dem Beurteiler kaum bewußt – Ordnung und Lage des Reiches.“ Wenn dem nicht so sei, verliere „das Recht seinen unmittelbaren politisch-staatlichen Bezug.“<sup>55</sup> Ebenfalls noch 1940 lieferte Brandt ein Plädoyer dafür, die aktuelle, in der Akademie für Deutsches Recht, nicht zuletzt von Larenz mitgetragene Arbeit am „Volksgesetzbuch“ in eine Verfasstheit zu implementieren, deren Ziel es sei, das deutsche Volk für den „äußeren Kampf“, gleichviel ob „militärischer, diplomatischer, kultureller oder wirtschaftlicher Art“, zu ertüchtigen.<sup>56</sup>

Brandt fand sich in Kiel rasch zurecht und nahm intensiven Anteil am ‘Gemeinschaftsleben’ diesseits und jenseits der Universität. Zum Sommersemester 1941 wurde er zum Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät und zugleich zum kommissarischen Dekan der Theologischen Fakultät ernannt, letzteres ein Indiz für erhebliche personelle Engpässe infolge des Krieges.<sup>57</sup> Außerdem fungierte er als Vorsitzender des Gauehrengerichts Schleswig-Holstein und als stellvertretender Vorsitzender des örtlichen NS-Dozentenbundes. Darüberhinaus war er Referent für Nachwuchsförderung, Bevollmächtigter für die Wehrbetreuung der Jungakademiker und Beauftragter des Rektors für die innere Verwaltung.<sup>8</sup> Möglicherweise war er auch engagiert in dem von Ritterbusch organisierten „Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“.<sup>59</sup> Im Sommer 1941 las Brandt über „Vertrag und Unrecht“ – eine Veranstaltung, die zugleich für Lehrgangsteilnehmer der Verwaltungs-Akademie Nordmark offen stand. „Besonderes Gewicht“, notierten die Kieler Blätter, sei dabei auch „auf die aus der nationalsozialistischen Rechtsauffassung fließende Kritik am bisherigen System des Bürgerlichen Gesetzbuches“ gelegt worden.<sup>60</sup>

Parallel zu seinen Amtspflichten entfaltete er eine rege Publikationsstätigkeit. Ein „gewonnener Krieg“ sei „noch kein gewonnener Frieden“, konstatierte er in einem Beitrag für die Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, der die Forderung nach einem „großdeutschen Kaufgesetz“ erhob und dieses in den Kontext einer rechtlichen Durchdringung Mitteleuropas stellte. Deutschland kön-

**53** Blätter 1938, S. 206-208, Zitat S. 206. Am Schluss seines Referats betonte er – ganz in Ritterbuschs Sinne – dass die Vorträge der fachwissenschaftlichen Woche die „enge Verflechtung jeder Fachwissenschaft mit den anderen Wissenschaften, die Verbindung der Rechtswissenschaft mit der Geschichte, der Philosophie, der Medizin u. a.“ ins Bewusstsein gerufen hätten. Damit sei sie zurückgekehrt „zu dem Grund, von dem sie ausgegangen“ sei und in dem sie „allein wahrhaft leben“ könne, der deutschen ‚universitas litterarum‘.

**54** Hans Brandt: Ein ausländischer Betrachter zur deutschen Rechtserneuerung, in: Deutsche Rechtswissenschaft 3, 1938, S. 54-75, Zitat S.66. Die Anlehnung an Larenz kommt besonders da deutlich zum Ausdruck, wo er „die Überwindung des abstrakten Begriffs vom Rechtssubjekt durch den inhaltsfüllen Begriff des Volksgenossen“ hervorhebt, S. 70.

**55** Brandt: Rechtsgedanke und politische Wirklichkeit in der Geschichte der deutschen Rechtsanschauung, in: Zeitschrift für Deutsche Kulturphilosophie 6, 1940, S. 112-135, Zitat S.114.

**56** Brandt: Das Preussische Volksgesetzbuch, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 100, 1940, S. 337-352, Zitat S. 352.

**57** Vgl. die Notiz in den Kieler Blättern 1942, S. 67.

**58** LAS 47/6443, Von Brandt handschriftlich ausgefüllte Nachweisung der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Dozenten der Universität Kiel, 14.2.1942.

**59** Darauf deutet ein Hinweis bei Hausmann hin: Geisteswissenschaft, S. 268, Anm. 453.

**60** C. Andres: Die Verwaltungs-Akademie der Nordmark im Dienste der Heimatfront, in: Kieler Blätter 1941, S. 236-243, Zitat S. 239.

ne sich „glücklich schätzen“, war der Autor überzeugt, „in Adolf Hitler einen Mann zu haben, der Europa einen wahren Frieden geben“ werde. An Carl Schmitts Kieler Rede vom Frühjahr 1938 über „völkerrechtliche Großraumordnung“ anschließend<sup>61</sup>, identifizierte Brandt Mitteleuropa ökonomisch mit Deutschland. Beim mittlerweile erreichten Stand der Dinge habe sich das ohnehin erschütterte, „überlieferte Gebäude privatrechtlicher Lehren“ erledigt. Wer allein auf „machtmäßige Unterwerfung anderer Völker“ aus sei, bedürfe zum Zweck der „Verbrämung und Verschleierung“ der Ideologien. Das galt freilich nur für den Kreis der Kriegsgegner. Als Beispiele nennt Brandt die „Völkerbunds-ideologie der westlichen Mächte“, die „Freiheitsideologie der französischen Revolution“, die Napoleonische Gesetzgebung, auch die „angelsächsische Rechtsideologie“, die rein politische „Machtentscheidungen mit dem äußeren Gepränge“ von „Rechtsurteilen“ versee. Dies alles sei zusammengebrochen, alle Welt schaue nunmehr nach Deutschland, das dem „mitteleuropäischen Raum seine neue Ordnung geben“ werde. Vordringlich sei in diesem Zusammenhang die Schaffung eines mitteleuropäischen Verkehrsrechtes, das ein „deutsches Recht“ sein müsse, um im „Großraum der mitteleuropäischen Wirtschaft“ Vorbildfunktion erfüllen zu können.<sup>62</sup>

Anfang 1942 lenkte Brandt das Augenmerk auf die „Bedeutung der Rechtsformen“, was für ihn keine rein technische oder marginale, sondern eine essentielle Frage war, insoweit sie die Einbettung oder Verknüpfung einer die Rechtsverhältnisse radikal umgestaltenden Gegenwart mit der Vergangenheit betraf. Der Zweck der Form bestehe darin, führte Brandt aus, „von vornherein die Bindung des einzelnen an die Ordnung der Gemeinschaft zu realisieren.“ Ihren Kern erfasse man erst dann, wenn man sie „in ihrer integrierenden Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft“ sehe. Damit knüpfte der Autor ausdrücklich an das – berühmte – 1928 erschienene Buch von Rudolf Smend über „Verfassung und Verfassungsrecht“ an. Dies fuße auf der Erkenntnis, dass der Staat nur sei, „weil und sofern er sich dauernd“ integriere: verstanden als „Prozeß“ fortwährender „Erneuerung“. Drei Typen der Integration unterscheide Smend: die persönliche, die funktionelle und die sachliche. Letztere berge „besondere Schwierigkeiten“, insofern die Komplexität des modernen Staates die Integrationswirkung hemme, weil sie für den einzelnen Bürger nicht mehr erlebbar sei und damit ihre ursprünglichen Absichten verfehle. Wer das Volk aber „im Zeichen des Rechts“ zusammenschließen wolle, benötige die Form im Sinne funktionaler Integration, die man da wo nötig revitalisieren sollte. Deren seit dem 19. Jahrhundert voranschreitender Verfall sei bei der Eheschließung, beim Eid des Zeugen, beim Verlöbnis und beim Testament zu beobachten. Dem Einhalt zu gebieten, sei das Gebot der Stunde, vor allem deshalb, weil nur so „wirklich neue Werte und Ideen über die Brücke der Form in die lebensnotwendige geschichtliche Kontinuität eingefügt werden“ könnten.<sup>63</sup>

**61** Vgl. Mehring: Carl Schmitt, S. 393 ff.

**62** Brandt: Ein Großdeutsches Kaufgesetz als mitteleuropäisches Vorbild, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 7, 1940, S. 293-295. Nach den Verhandlungen im Fahrnisausschuss der Akademie, in denen er mit seinen Vorstellungen unterlegen war, verteidigte er seine Positionen noch einmal: Was folgt aus dem Ende der dinglichen Einigung? In: Deutsche Rechtswissenschaft 6, 1941, S. 67-74

**63** Brandt: Von der Bedeutung der Rechtsformen, in: Kieler Blätter 1942, S. 13-26, Zitate S. 15 und 25. Brandt bezog sich auf Rudolf Smend: Verfassung und Verfassungsrecht, München und Leipzig 1928, hier vor allem S. 18 ff.





Ernst Rudolf Huber

Bildnachweis: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek

Vielleicht war es Zufall, tatsächlich aber doch eine eigentümliche Duplizität der Ereignisse: Denn zeitgleich mit dem Aufsatz war Brandt in seiner Eigenschaft als Dekan mit der Wiederbesetzung des Lehrstuhls von Ritterbusch befasst. Ende Dezember 1941 schickte er einen Besetzungsvorschlag an das Ministerium. Die Stelle, um die es ging, hatte strategischen Charakter für den künftigen Aufbau der Fakultät, und es spricht für die Wertschätzung, die sie nach wie vor genoss, dass die in dieser Hinsicht „bestehenden Pläne“ in Berlin „weitgehend gebilligt“ wurden.<sup>64</sup> Dass man an der Förde sichtlich bemüht war, das eigene Renommee in der Wissenschaftslandschaft zu verstärken, lässt sich daran ablesen, dass Rudolf Smend auf dem ersten Platz der Liste gleichsam als Wunschkandidat figurierte. Er gehöre „zu den bedeutendsten Vertretern der deutschen Rechtswissenschaft überhaupt“, lautete die Begründung, die den Versuch unternahm, Smend mit den Ambitionen der Kieler Rechtsrenewer im Einklang, in gewissem Licht sogar als deren Vorläufer erscheinen zu lassen: „Neben grundlegenden rechtshistorischen Ar-

<sup>64</sup> Bundesarchiv Berlin (BArch), R 4901/14800: Dekan Brandt an Reichserziehungsministerium, 22.12.1941.

beiten ist er auf dem Gebiet des Staatsrechts in einer Zeit formalen juristischen Denkens über Staat und Verfassung mit Arbeiten hervorgetreten, die auf soziologischer und philosophischer Grundlage die Wendung zu einer substantiellen Wirklichkeitslehre des Staates brachten“. Indem er die „Rechtsnorm als Integrationsfaktor, also in ihrer politischen Funktion“ aufgezeigt habe, sei die „juristische Interpretation auf eine neue Grundlage gestellt“ worden. Damit habe er die „Möglichkeit zu einer scharfen, vom Sachlichen ausgehenden Kritik gegenüber den verfassungsrechtlichen Gestaltungen des Weimarer Zwischenreiches“ gewonnen. Dies sei zugleich ein Beitrag gewesen, „eine neue Sicht des Politischen vorzubereiten, die dann nach 1933 immer stärkeren Ausdruck“ gefunden habe. Gerade in der Rückschau müsse Smends Werk als „Markstein auf dem Wege einer echten Selbstbesinnung der deutschen Rechts- und Staatswissenschaft gegenüber der eingetretenen Erstarrung und gegenüber artfremden Einflüssen“ gewertet werden.

Gemessen an dieser Laudatio fielen die Kandidaten auf den Plätzen zwei und drei deutlich ab. Der eine war Kurt O. Rabl, der, „aus der politischen Arbeit im Volksgruppenrecht“ kommend, in Prag, Pressburg und Krakau tätig gewesen sei und aktuell die Position eines Verfassungsreferenten beim Reichskommissar für die Niederlande bekleide. Der andere war der in Hamburg habilitierte Rolf Stödter, einer der, wie Brandt notierte, „besten Kenner des modernen Seekriegsrechtes“. Aus dem Ministerium hörte Brandt kurz darauf, dass Smend „vorläufig nicht in Frage“ komme und man stattdessen Stödter favorisiere, der freilich als Geschäftsführer der Fachgruppe Reeder unabkömmlich war.<sup>65</sup> Als man im Juli 1942 dann doch bei Smend anklopfte, lehnte dieser nach längerer Bedenkzeit im November ab.<sup>66</sup> Die nächste Liste, auf die sich die Fakultät verständigte, nannte Hermann von Mangold (Jena), Arnold Köttgen (Greifswald) und Hans Franzen (Reichserziehungsministerium). Berufen wurde zum 1. April 1943 Mangold, der als Korvettenkapitän in der Marine diente, weswegen der Lehrstuhl bis Kriegsende faktisch verwaist blieb.<sup>67</sup>

„**Stacheldrahtuniversität**“. Als der Ruf an Mangold herausging, war Brandt schon nicht mehr Professor in Kiel, sondern Soldat an der Front. Auf eigenen Antrag entband ihn Rektor Predöhl mit Wirkung vom 1. Februar 1943 von seinem Amt als Dekan.<sup>68</sup> Mit dem Eintritt in die Wehrmacht ruhte zugleich die Mitgliedschaft in der Partei. Über seinen Truppenteil und die Einsatzorte wissen wir nichts. Im August 1944 erkundigte sich Brandt beim Kanzler der Universität, mit welcher Pension seine Frau im Fall seines Todes rechnen könne.<sup>69</sup> Da bekleidete er den Rang eines Wachtmeisters, was darauf schließen lässt, dass er bei der Artillerie diente. Zunächst möglicherweise im Osten, wurde seine Einheit irgendwann auf den Balkan verlegt, wo er – nunmehr Leutnant – im Zuge der Kapitulation im Frühjahr 1945 in jugoslawische Kriegsgefangenschaft geriet. Das dürfte entweder in Slowenien oder Kroatien gewesen sein. Von da

<sup>65</sup> BArch, R 4901/14800: Notiz Kasper, REM, für Ritterbusch, 21.1.1942.

<sup>66</sup> Ebd.: REM an Smend, 2.7.42 und Antwort Smends, 30.11.1942.

<sup>67</sup> Vgl. Vgl. Kieler Blätter 1943, S. 247, außerdem Wiener: Fakultät, S. 196 sowie Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 3. Bd.: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur, München 1999, S. 279.

<sup>68</sup> Kieler Blätter 1943, S. 125.

<sup>69</sup> LAS, 47/6443: Brandt an den Kurator der Universität, 21.8.1944. In seiner Antwort vom 8.9.1944 wies der Kurator darauf hin, dass die Akten durch Bombeneinwirkung vernichtet worden seien, eine Berechnung der Versorgungsbezüge daher erst später erfolgen könne. Über den Fortgang der Angelegenheit ist aus der Akte nichts zu erfahren.

aus wurde er zusammen mit zahlreichen Schicksalsgenossen in langen, entbehrungs- und opferreichen Fußmärschen seinem Bestimmungsort zugeführt: und zwar in das Offizierslager Werschetz (Vrsac) in der Vojvodina, unweit der rumänischen Grenze, in dem er die kommenden Jahre verbringen sollte.<sup>70</sup>

Über dessen Innenleben sind wir nicht durch einschlägige Dokumente aus den Archiven der Gewahrsamsmacht unterrichtet, sondern wesentlich durch Erinnerungen der dort Internierten, die nach der Repatriierung von verschiedenen Instanzen und Interessenten befragt wurden, unter anderem vom Verband der Heimkehrer, der Belange der ehemaligen Kriegsgefangenen vertrat<sup>71</sup>, sodann von der 1957 gegründeten Wissenschaftlichen Kommission für Kriegsgefangenengeschichte<sup>72</sup>, die seit Juni 1959 von Erich Maschke geleitet wurde. Dieser war nach Stationen in Königsberg und Jena 1942 nach Leipzig gekommen, hatte sich in der nationalsozialistisch profilierten Ost-, Siedungs- und Raumforschung betätigt und war 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet worden. 1953 in die Bundesrepublik entlassen, wurde er ein paar Jahre später in Heidelberg als Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte emeritiert.<sup>73</sup> Unter seiner Ägide publizierte die Kommission 22 umfangreiche Bände, die sich auf Befragungen, auf Material verschiedener Organisationen und amtlicher Stellen stützten.<sup>74</sup>

Nicht minder wichtig für die Rekonstruktion der Lagerhistorie sind darüber hinaus Prozesse und Ermittlungsverfahren, welche die bundesdeutsche Justiz in den 1950er und frühen 1960er Jahren angestrengt hatte. Sie galten dem Verhalten von Kollaborateuren, in der Öffentlichkeit als „Kameradenschinder“ bezeichnet, die sich in Kooperation mit den Organen der Gewahrsamsmächte – nachweislich oder nur vermutet – daran beteiligt hatten, dass ab Januar 1949 mehrere tausend Gefangene – in unserem Fall: in Jugoslawien – als Kriegsverbrecher entweder ums Leben gebracht oder zu langjähriger Zwangsarbeit verurteilt wurden. Diesem Personenkreis wurde Beihilfe zu schwerer Freiheitsberaubung, zum Teil mit Todesfolge angelastet, einige wurden verurteilt, bei anderen wurde wegen Mangels an schlüssigen Beweismitteln ein Hauptverfahren gar nicht erst eröffnet. Für Historiker sind die Unterlagen und Zeugenaussagen, die damals von den Untersuchungsrichtern zusammengetragen worden sind, Quellen, die aufschlussreiche, freilich nicht immer hundertprozentig zuverlässige Einblicke in den Lageralltag gewähren.<sup>75</sup>

In Werschetz waren in zwei zuvor von der deutschen Luftwaffe genutzten Hallen ungefähr 3000 bis 3500 Mann untergebracht, organisiert nach militärischen Prinzipien in Bataillonen, die ihrerseits in Kompanien, Züge und Gruppen untergliedert waren.<sup>76</sup> Da Offiziere nicht zur Arbeit verpflichtet

**70** Neuere Studien darüber existieren nicht. Vgl. daher die ältere, auf Schilderungen ehemaliger Gefangener beruhende Arbeit von Kurt W. Böhme: Die deutschen Kriegsgefangenen in Jugoslawien 1941-1949, Bd. I/1, München 1962, S. 169 ff.

**71** Gegründet wurde dieser 1950, seine korrekte Bezeichnung lautete: Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermisstenangehörigen Deutschlands. Vgl. dazu Birgit Schwelling: Heimkehr – Erinnerung – Integration. Der Verband der Heimkehrer, die ehemaligen Kriegsgefangenen und die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft, Paderborn 2010.

**72** Ausführlich ebd.: S. 168 ff. sowie Schwelling: Zeitgeschichte zwischen Erinnerung und Politik. Die Wissenschaftliche Kommission für deutsche Kriegsgefangenengeschichte, der Verband der Heimkehrer und die Bundesregierung 1957 bis 1975, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56, 2008, S. 227-263.

**73** Zu Maschke siehe Barbara Schneider: Geschichtswissenschaft im Nationalsozialismus – Das Wirken Erich Maschkes in Jena, in: Tobias Kaiser u. a. (Hrsg.), Historisches Denken und gesellschaftlicher Wandel. Studien zur Geschichtswissenschaft zwischen Kaiserreich und deutscher Zweistaatlichkeit, Berlin 2004, S. 91-114.

**74** Die Verhältnisse in Jugoslawien analysiert in zwei Bänden Kurt W. Böhme: Die deutschen Kriegsgefangenen in Jugoslawien, München 1962 und 1964.

**75** Umfassend aufgearbeitet worden sind diese Prozesse und Ermittlungsverfahren bislang nicht. Vgl. einstweilen Frank Biess: Homecomings. Returning POWs and the Legacies of Defeat in postwar Germany, Princeton 2006, hier vor allem S. 153 ff. (Biess beschränkt sich hauptsächlich auf Fälle in Nordrhein-Westfalen).

**76** Ich folge hier der Studie von Sabine Schneider, Eckart Conze, Jens Flemming und Dieffrid Krause-Vilmar: Vergangenheiten. Die Kasseler Oberbürgermeister Seidel, Lauritzen, Branner und der Nationalsozialismus, Marburg 2015, S. 126 ff. Gegen Karl Branner, wie Brandt Leutnant der Reserve und ebenfalls der – wenn man will – Häftlings-Elite zugehörig, war Mitte der 50er Jahre ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, das aber nicht bis zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung gedieh, sondern wegen nicht ausreichender Beweise eingestellt wurde. Ausführlich dazu ebd., S. 148 ff.





Vorangehende Seiten:

Aufmarsch des NSDStB vor dem Hauptgebäude der Kieler Universität 1938

Bildnachweis: Stadtarchiv Kiel, 1.1 Foto-sammlung (Fotograf Ferdinand Urbahns)

waren, dürfte das Lagerdasein zumindest anfänglich recht eintönig dahingeflossen sein. Viele der Insassen waren durch die Strapazen während der Märsche körperlich nicht auf der Höhe, für Krankheiten anfällig, viele starben noch in den ersten Wochen an Ruhr und Fleckfieber. Die Hygiene ließ ebenso zu wünschen übrig wie die Unterkünfte und die Ernährung. „Nach der Bekanntgabe des Potsdamer Abkommens“, das diejenigen, die aus den Ostprovinzen stammten, ihrer Heimat beraubte, waren Schwächeanfälle und Nervenkrisen zu beobachten, und die Ungewißheit über das eigene Schicksal tat ein übriges, um den Willen und die Kräfte, weiter durchzuhalten, schwinden zu lassen.<sup>77</sup> „Der militärische Zusammenbruch“, gab 1957 der Hamburger Rechtsanwalt Max Behrendt zu Protokoll, gegen den eines der erwähnten Ermittlungsverfahren angestrengt wurde, ferner „die ständigen Rückzugskämpfe, verbunden mit stärkster Anspannung“, hätten „bei vielen Kameraden zu einem Zustand der Mutlosigkeit und seelischer Verzweiflung geführt. Deren Behebung und die Besserung der materiellen Bedingungen“ habe man nur durch Herstellung eines „tragbaren Verhältnisses zur Gewahrsamsmacht“ herstellen können.<sup>78</sup>

Dem diente die Schaffung eines aus kooperationswilligen Offizieren rekrutierten, unter Aufsicht der jugoslawischen Kommandantur agierenden antifaschistischen Ausschusses, der sich einer demokratischen Umerziehung der Gefangenen widmen sollte, sehr bald jedoch in kommunistisches Fahrwasser geriet und nach der Ende April 1946 in Ostberlin vollzogenen Zwangsvereinigung von KPD und SPD zur SED von dieser gesteuert wurde. Vorsitzender des ersten, im September 1945 gewählten Ausschusses war Brandt, der diesen Posten aber nur kurzfristig innehatte<sup>79</sup>: Vermutlich deshalb, weil er seine Kräfte auf die Organisation und die Leitung einer wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung konzentrierte. Diese Initiative, aus der eine Art Universität hervorzog, suchte „drohender Lethargie“ durch „geistige Beschäftigung“ zu begegnen,<sup>80</sup> gerade auch den Jüngeren unter den Gefangenen eine Perspektive für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln, gleichsam einen qualifizierten beruflichen Anstoß zu bieten. Der kulturellen Betreuung dienten daneben zwei Büchereien, ein Orchester und eine Theatergruppe. Die damals und später so genannte „Stacheldrahtuniversität“ zog einen relativ umfangreichen Lehrbetrieb auf, aufgeteilt in drei Fakultäten und die Bereiche Kunst, Musik, Sprachen.<sup>81</sup> Der Schwerpunkt lag jedoch im Feld der Rechts- und Staatswissenschaften. Hier lasen außer Brandt zahlreiche Akademiker, darunter ein Oberlandesgerichtsrat, mehrere Land- und Amtsgerichtsräte sowie Rechtsanwälte, ein Landrat, einige Kaufleute, Handelslehrer und Nationalökonomien.

Brandt war zuständig für „Staatsrecht, Geschichte der Staatslehre, Römisches Recht, Pandektenexegese, Rechtsphilosophie“ und „Einführung in die Rechtswissenschaft“. Die Bedingungen, unter denen gearbeitet werden musste, waren zumindest anfänglich „sehr schwer“, wie einer der Beteiligten berichtete: „Wir hatten keinerlei Literatur, keine Schreibmaterialien, kein Papier. Tagelang saßen in

**77** Vgl. als ein Beispiel von vielen StA Hamburg, 213-11 Nr. 12579/58 Bd. 1: Aussage des Polizei-Kommissars Paul Krüger, 31.8.1957, die im Verfahren gegen Max Behrendt zu Protokoll genommen wurde. Behrendt gehörte in Werschetz zu denen, die mit der jugoslawischen Gewahrsamsmacht kooperierten und der Beihilfe zur Freiheitsberaubung verdächtigt wurden. Das Verfahren wurde eingestellt.

**78** Ebd.: Max Behrendt an den Untersuchungsrichter III beim Landgericht Hamburg, 11.7.1957.

**79** StA Hamburg, 213-11 Nr. 12579/58 Bd. 3: Aussage Karl Branner, 3.12.1957.

**80** Ebd., Bd. 1: Behrendt an Untersuchungsrichter III, 11.7.1957.

**81** Vgl. hierzu wie zum folgenden, inklusive der Zitate ebd.: Rechtsanwalt Semler, Rechtsanwalt in Hamburg an Untersuchungsrichter III, 3.8.1957, zum Teil abgedruckt bei Böhme: Die deutschen Kriegsgefangenen, Bd. 2, S. 373-376.

unserer Fakultät [der rechts- und staatswissenschaftlichen] die Dozenten zusammen, dabei andere Volljuristen, um sich aus dem Gedächtnis ein Gerippe ihrer Vorlesungen zurückzugewinnen.“ Die Veranstaltungen wurden „in Ecken oder freien Plätzen der Baracken, bei gutem Wetter im Freien“ abgehalten. Es gab ein Verzeichnis der Studenten, in dem der regelmäßige Besuch der Vorlesungen und Übungen vermerkt wurde, auch die Zahl der abgeleiteten Semester. Brandt sandte offenbar regelmäßige oder sporadische Berichte an die Europäische Studentenhilfe in Genf und seine Heimatuniversität Kiel, stellte auch Kontakt zur nordwestdeutschen Hochschulkonferenz her.<sup>82</sup> Prüfungen wurden protokolliert, den Dozenten wurde bei Bedarf ihre Mitwirkung bescheinigt.<sup>83</sup> Wurde das Studium abgeschlossen oder vorzeitig wegen Entlassung abgebrochen, wurde dem Studenten ein „Auszug aus dem Studienbuch“ mitgegeben, der die absolvierten Vorlesungen verzeichnete, außerdem ein Gutachten mit einer „Beurteilung der Persönlichkeit“, eine „Schilderung der Studienverhältnisse“ und einen „Vorschlag“ für die Anrechnung von Semestern für ein eventuell später aufzunehmendes Studium enthielt.

Unter dem Eindruck des verlorenen Krieges hatte sich Brandt in Werschetz offenbar vom Saulus zum Paulus gewandelt. Jedenfalls distanzierte er sich von der Vergangenheit, referierte in politischen Versammlungen über die „Kulturfeindlichkeit“ des NS-Regimes oder den „Ungeist des Nationalsozialismus und Militarismus“.<sup>84</sup> Urteile seiner damaligen Kameraden über ihn sind kaum überliefert. Sein Name taucht nur en passant in den verschiedenen Ermittlungsverfahren auf. Einer, dessen Aussage dabei protokolliert wurde, erinnerte sich, dass Brandt „angeblich“ von der Notwendigkeit der Antifa-Ausschüsse überzeugt gewesen sei: Zusammen mit anderen habe er „plötzlich“ sein „sozialistisches Herz“ entdeckt.<sup>85</sup> Ein anderer erwähnte, dass Brandt ihn von einer ihn betreffenden, für sein Schicksal eventuell nachteiligen politischen Beurteilung durch den Antifa-Ausschuss in Kenntnis gesetzt habe, war sich der Zuverlässigkeit seines Gedächtnisses aber nicht sicher.<sup>86</sup> Ein dritter wiederum nannte Brandt eine „zweilightige Gestalt“.<sup>87</sup> Inwieweit derlei Äußerungen purem Ressentiment oder tatsächlichem Erleben entsprangen, lässt sich heute nicht mehr überprüfen. Der Wahrheit jedoch entsprach der Hinweis eines Kameraden, dass Brandt irgendwann, vermutlich Anfang 1949, als die letzten Rücktransporte nach Deutschland abgingen, „spurlos“ verschwunden sei.<sup>88</sup>

Seine Ehefrau Charlotte empfing eine, wie sich bald zeigte, letzte „persönliche Nachricht“, die auf den 3. Januar 1949 datiert war.<sup>89</sup> Zuvor hatte sie dem Kurator der Universität mitgeteilt, mit der Rückkehr ihres Mannes sei „Ende Januar“ zu rechnen.<sup>90</sup> Dabei blieb es, seine Spuren verlieren sich im Dunkel. Wie viele seiner Kameraden und Leidensgenossen wurde auch er von der Gewahrsamsmacht einbehalten. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren. Einer der Davongekommenen, im Lager zeitweilig ein Nachbar Brandts, gab 1955 zu Protokoll, dieser sei „ermordet“ worden, weil er den Jugos-

**82** StA Hamburg, 213-11 Nr. 12579/58 Bd. 1: Behrendt an Untersuchungsrichter III, 11.7.1957.

**83** Ein Beispiel dafür findet sich in den Ermittlungsakten des Verfahrens gegen Karl Branner, den späteren Oberbürgermeister von Kassel. Siehe Hessisches StA Marburg, 274 Kassel acc. 1987/51, Bd. 8/II: Bescheinigung der Lageruniversität für Karl Branner, 19.12.1948. Unterzeichnet war sie von Brandt mit der Amtsbezeichnung „o.ö. [ordentlicher öffentlicher] Professor an der Universität Kiel“.

**84** Ebd., Nr. 8/1: Bericht Karl Branners über das Lager Werschetz, 12.2.1949.

**85** StA Hamburg, 213-11 Nr. 12579/58 Bd. 1: Aussage des Zeugen Olaf Sörensen, 29.7.1957.

**86** Ebd., Bd. 3: Aussage Herbert Braun, 27.11.1957.

**87** Ebd., Bd. 4: Aussage Friedrich-Carl Wessling, 11.2.1957.

**88** Ebd.: Aussage Friedrich Adler, 5.2.1957.

**89** LAS, 47/6443: Charlotte Brandt an den Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein, 1.4.1952.

**90** Ebd.: Charlotte Brandt an der Kurator der Universität, 27.12.1948.

lawen „seine Dienste verweigert“ habe.<sup>91</sup> Welcher Art diese hätten sein sollen, wissen wir nicht. Eventuell hilft ein Analogieschluss. Walter Hinck, der spätere Literaturkritiker und Germanistikprofessor, der wie Brandt in Werschetz interniert war, schildert in seinen Memoiren, dass er als Mitglied der Theatergruppe eines Tages, gegen Ende 1948 zu dem in Werschetz amtierenden Politikommissar Stejner gerufen wurde, der ihm das Angebot unterbreitet habe, in der Bundesrepublik als Spion zu arbeiten. Da er ablehnte, wurde er mit Repressalien bedroht, aus dem Transport, mit dem er für die Repatriierung vorgesehen war, wieder herausgeholt, als Kriegsverbrecher angeklagt und nach erpressten Geständnissen zu 15 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.<sup>92</sup> Hinck hatte Glück und überlebte, andere hatten das nicht, wurden gefoltert, gequält und zu Tode gebracht, offenbar auch Hans Brandt. Nachforschungen, die seine Frau und die Universität über das Bonner Auswärtige Amt anstrebten, hatten keinen Erfolg. Es bestehe „wenig Aussicht“, war von dort zu hören, dass von „jugoslawischer Seite Auskunft über den Verbleib des Herrn Professor Brandt“ zu erhalten sei.<sup>93</sup>

Dazu, ihn für tot erklären zu lassen, konnte sich seine Frau nicht durchringen.<sup>94</sup> Brandts Status blieb der eines Verschollenen. Aber das ist – mitsamt der langwierigen, über Jahre sich hinziehenden Regelung der Versorgungsbezüge – das Nachspiel der hier erzählten Geschichte. Sie handelt von einem deutschen Schicksal, ja, von einer deutschen ‘Normalbiographie’ unter den Bedingungen des Nationalsozialismus, von einem begabten, auch gebildeten und ambitionierten Juristen. Wäre er aus dem Krieg unversehrt zurückgekehrt, hätten ihm vermutlich die Türen für den Fortgang seiner Karriere weit offen gestanden. Möglich, dass er im Zivilrecht eine ähnlich hervorgehobene Rolle hätte spielen können wie Karl Larenz, möglich, dass er wie andere seiner Kollegen ein Kronzeuge geworden wäre für eine relativ ungebrochene Kontinuität zwischen der Universität in der Diktatur und der in der bundesdeutschen Demokratie. Mag sein, dass es so gekommen wäre, mag aber auch sein, dass ihn die Erfahrungen der Kriegsgefangenschaft zu einem ebenso kritischen wie selbstreflexiven Umgang mit der unmittelbaren Vergangenheit, mit den Wegen und Irrwegen der Nation wie mit den eigenen, gezwungen hätte. Man kann derlei Fragen aufwerfen und diskutieren, schon um der moralischen Dimension der Historie willen, sie zu beantworten, ist das Amt des Historikers jedoch nicht.

**91** Hessisches StA Marburg, 274 Kassel acc. 1978/58 Nr. 8/V: Aussage Erhard Döner, 11.4.1955.

**92** Walter Hinck: *Im Wechsel der Zeiten. Leben und Literatur*, Bonn 1998, S. 112 ff.

**93** LAS, 47/6443: Auswärtiges Amt an Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein, 20.10.1952.

**94** Die Angabe bei Wiener: Fakultät, S. 253, Brandt sei zum 31.12.1952 für tot erklärt worden, ist falsch.